

# RS Vfgh 1996/6/17 KI-4/96 - KI-8/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1996

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art138 Abs1 litb

VwGG §33

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Zurückweisung eines Antrags auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof mangels Verneinung der Zuständigkeit durch den Verwaltungsgerichtshof; Abweisung des Verfahrenshilfesantrags wegen offener Aussichtslosigkeit

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde nicht wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen, sondern das Verfahren wegen nachträglichen Wegfalles des Rechtsschutzbedürfnisses als gegenstandslos erklärt und gemäß §33 Abs1 VwGG eingestellt; ein (verneinender) Kompetenzkonflikt ist deshalb gar nicht entstanden, weil der Verwaltungsgerichtshof damit keine Unzuständigkeitsentscheidung gefällt hat.

(ebenso: B v 23.09.96, KI-8/96)

## Entscheidungstexte

- K I-4/96  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 17.06.1996 K I-4/96
- K I-8/96  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.09.1996 K I-8/96

## Schlagworte

VfGH / Kompetenzkonflikt, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:KI4.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10039383\_96K00I04\_01

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)